

# **Satzung des Fördervereins der Kita Sterntaler Braunschweig**

## **§ 1**

### **Name, Sitzung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Kita Sterntaler Braunschweig" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; ab dem Tag der Eintragung soll der Verein den Zusatz e.V. tragen.
2. Sitz des Vereins ist Braunschweig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zwecke**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung Kinder- und Jugendhilfe.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von persönlichen, sächlichen und finanziellen Mitteln für die Kita Sterntaler zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken.
2. Der Verein ersetzt nicht die gesetzliche Elternvertretung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Der Vorstand ist verpflichtet, diese Zweckbestimmung durch die tatsächliche Geschäftsführung zu verwirklichen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche oder juristische Person, die den Zweck des Vereins anzuerkennen und zu fördern bereit ist, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein oder dessen Vorstand oder durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrages.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - Bei Mitgliedern ohne besondere Kündigung mit dem Ausscheiden des letzten Kindes aus der Kita Sterntaler
  - Durch Ausschluss
  - Durch Austrittserklärung innerhalb eines Monats zum Ende des Kitajahres.
  - Durch Tod

4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er ist zulässig, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit einem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist.

5. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedsbeitrag**

Den Mitgliedsbeitrag bestimmt jedes Mitglied selbst, den Mindestbeitrag bestimmt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5**

##### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über

- (a) Wahl des Vorstandes
- (b) Entlastung des Vorstandes
- (c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- (d) Wahl der zwei Kassenprüfer
- (e) Satzungsänderungen
- (f) Auflösung des Vereins

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Versammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem Termin schriftlich oder per Email an die Mitglieder zu erfolgen.

5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.

6. Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit sich nicht aus der Satzung anderes ergibt. Zu Satzungsänderungen sind drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

7. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, jedoch können sie bei Widerspruch auch geheim durchgeführt werden.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen.

## **§ 6**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassensführer. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
2. Er tagt nach Bedarf mindestens einmal pro Halbjahr.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf dieser Frist bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist für dessen Restlaufzeit durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu dieser Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins kommissarisch mit den Aufgaben des frei werdenden Vorstandsamtes zu betrauen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
5. Der Kassensführer verwaltet die Geldmittel, über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zwingend durch das Gesetz oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

- (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- (b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (d) Führung der Buchhaltung und Erstellung des Jahresberichtes
- (e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (g) Absprache mit der Kita-Leitung über zur Verfügung stehende Mittel.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder von dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt der Sitzungsleiter (Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Kassenführer) den Ausschlag.

Bei Beschlussunfähigkeit wird eine neue Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen bei gleicher Tagesordnung einberufen. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

## **§ 9**

### **Auflösung**

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen gefasst werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Kita Sterntaler, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Stand/Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 12. Juli 2018.